

SATZUNG

DORFGEMEINSCHAFT IMBACH

§ 1 Name und Sitz der Gemeinschaft

Die Dorfgemeinschaft führt die Bezeichnung "Dorfgemeinschaft Imbach" mit dem Sitz in Leverkusen. Die Dorfgemeinschaft soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.".

§ 2 Zweck der Gemeinschaft

Die Dorfgemeinschaft Imbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Dorfgemeinschaft Imbach ist die Erhaltung und Förderung des traditionellen Brauchtums, die Pflege der nachbarschaftlichen Gemeinschaft sowie die Förderung des geselligen und kulturellen Lebens durch Veranstaltungen aller Art. Die Dorfgemeinschaft ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.

§ 3

Die Dorfgemeinschaft Imbach ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel der Dorfgemeinschaft Imbach dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Dorfgemeinschaft Imbach.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der sich der Dorfgemeinschaft Imbach und ihrem Zweck verbunden fühlt.

Mitgliedschaft ist möglich ab Geburt, jedoch ohne Beitragspflicht und Stimmrecht und endet mit vollendetem 18. Lebensjahr.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, über den Ausschluss wird auf einer Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes entschieden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt.

Der Ausschluss von Mitgliedern, die dauerhaft gegen die Beitragspflicht verstoßen, wird einmal jährlich vom Vorstand entschieden.

Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 7 Beiträge

Es ist ein Jahresbeitrag in Geld zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Geschäftsführung

Die Dorfgemeinschaft wird verwaltet durch den Vorstand, im Einvernehmen mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem 3. Vorsitzenden.

Der Beirat besteht aus:

dem 1. Kassierer

dem 2. Kassierer

dem Schriftführer

und bis zu zwei weiteren Beiräten.

Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Im Übrigen obliegt die Geschäftsführung dem 1. Vorsitzenden.

Erklärungen bedürfen der Schriftform.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse erfordern einfache Mehrheit.

Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden einberufen.

§ 9 Geschäftsjahr und Vorstandswahl

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Das Mindestalter, in dem man gewählt werden kann, wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 10 Versammlungen

Jedes Jahr muss eine Jahreshauptversammlung abgehalten werden, zu der mindestens 14 Tage vorher per Aushang, via Mail oder auf der Homepage der Dorfgemeinschaft Imbach e.V. (www.lmbach.de) einzuladen ist

Weitere Versammlungen können, falls erforderlich, vom Vorstand einberufen werden. Weiterhin müssen sie einberufen werden, wenn von mindestens 15% der Mitglieder ein Antrag gestellt wurde.

Der Versammlungsleiter kann Gäste einladen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 - Mehrheit.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Die Auflösung der Dorfgemeinschaft kann nur mit einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer vorschriftsmäßig einberufenen Versammlung erfolgen.

Das bestehende Vermögen ist an gemeinnützigen Einrichtungen (z.B. Trägervereine von Kindergärten und Schulen) mit Standort in Bergisch Neukirchen abzuführen.

Festgestellt am 15.November 1994,

geändert am 05.Dezember 2005

geändert am 02.November 2016

geändert am 23. November 2023

Der Vorsitzende

Der Schriftführer